

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am **23.03.2023** die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel beschlossen.

Scheeßel, den 30.03.2023

gez. Ulrike Jungemann L.S.
Gemeindegemeisterin

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am **24.06.2021** die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **01.08.2022** ortsüblich bekannt gemacht.

Scheeßel, den 30.03.2023

gez. Ulrike Jungemann L.S.
Gemeindegemeisterin

Plangrundlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALKIS)
Maßstab: 1: 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Datum: © 2021
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planverfasser

Der Entwurf dieser 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel wurde ausgearbeitet vom Büro M O R GbR, Scheeßeler Weg 9, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel.: 04261-81 91 80, E-Mail: info@morarchitekten.de

Rotenburg, den 28.03.2022

gez. Oesterling
Planverfasserin

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom **08.08.2022** bis **09.09.2022** gemäß amtlicher Bekanntmachung vom **01.08.2022**.

Scheeßel, den 30.03.2023

gez. Ulrike Jungemann L.S.
Gemeindegemeisterin

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Scheeßel hat in seiner Sitzung am **17.11.2022** dem Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **09.12.2022** ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel, die Begründung mit Umweltbericht und die sonstigen verfügbaren umweltbezogenen Informationen haben vom **19.12.2022** bis einschließlich **20.01.2023** gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Scheeßel, den 30.03.2023

gez. Ulrike Jungemann L.S.
Gemeindegemeisterin

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Scheeßel hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **23.03.2023** die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel mit Begründung beschlossen.

Scheeßel, den 30.03.2023

gez. Ulrike Jungemann L.S.
Gemeindegemeisterin

Genehmigung

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel ist mit Verfügung (Az.: 63ROW617260/266) vom heutigen Tage gem. § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den 13.06.2023

gez. I.A. Schröder L.S.
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung

Die Genehmigung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel ist gem. § 6 (5) BauGB am 15.07.2023 im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht worden. Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel ist damit am 15.07.2023 wirksam geworden.

Scheeßel, den 17.07.2023

gez. Ulrike Jungemann L.S.
Gemeindegemeisterin

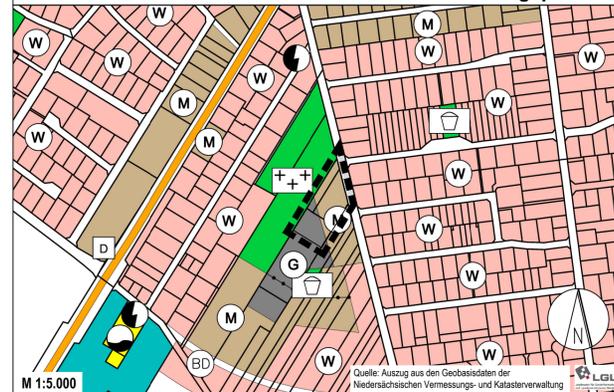
Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung Nr. 72 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel nicht geltend gemacht worden.

Scheeßel, den

Ulrike Jungemann
Gemeindegemeisterin

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



Entwurf zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans



Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21.11.2017.

1. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr.2 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr.2 und Abs. 4 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes



Gemeinde Scheeßel

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel

ABSCHRIFT

Übersichtskarte mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches M 1: 5.000

